

Geschäftsordnung des Beirats Popkultur der Stadt Köln

§ 1 Errichtung

Der Ausschuss Kunst und Kultur hat am 19. Januar 2016 das Popkulturförderkonzept Köln und seine Umsetzung beschlossen. Das Konzept sieht u. a. die Bildung eines fünfköpfigen Fachbeirats vor, der das Kulturamt bei der Mittelvergabe in einzelnen Förderschwerpunkten sowie strategischen Ausrichtungen der Förderung insgesamt berät.

Die Stadt Köln verfolgt mit der Einrichtung dieses Beirats das Ziel, eine objektive Beratung bei der Förderung der freien Popkulturszene zu erhalten. Der Beirat gibt seine Voten zu den Anträgen in den Förderschwerpunkten 4.1.7. und 4.1.8. des Popkulturförderkonzepts in Form von Empfehlungen ab. Gemäß Beschluss des Ausschusses Kunst und Kultur vom 19.01.2016 liegt die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Förderungen in diesen Förderschwerpunkten beim Ausschuss Kunst und Kultur, dem entsprechende Beschlussvorlagen vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Vergabe aller sonstigen Projektförderungen bleibt bei der Verwaltung.

Der Beirat und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:

- Prüfung und Votierung der eingereichten Anträge auf Förderung in den Förderschwerpunkten „4.1.7 Förderung von Produktionen und Sonderprojekten“ und „4.1.8 Cologne Music Export“ unter dem Gesichtspunkt der künstlerischen Qualität sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit
- Teilnahme an den anberaumten Sitzungen des Beirats
- Votierung bei der Vergabe Institutioneller Förderungen
- Sonstige Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Popkulturförderung

§ 3 Zusammensetzung, Amtszeit, Ehrenamt

Der Beirat Popkultur besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind neben der Kulturdezernentin bzw. dem Kulturdezernenten, die oder der sich vertreten lassen kann, jeweils zwei von der Popkulturszene vorgeschlagene und zwei von der Verwaltung vorgeschlagene Mitglieder.

Die Beiratsmitglieder werden – mit Ausnahme der Kulturdezernentin bzw. des Kulturdezernenten – für die Dauer von fünf Jahren berufen. Ersatzberufungen nach dem Ausscheiden eines Mitglieds werden für den Rest der Amtszeit ausgesprochen.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Kunst und Kultur. Das Amt als Mitglied des Beirats Popkultur ist ein Ehrenamt.

§ 4 Geschäftsführendes Mitglied

Geschäftsführendes Mitglied ist die Kulturdezernentin oder der Kulturdezernent bzw. deren oder dessen Vertretung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Beirat Popkultur ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Davon ausgenommen sind Entscheidungen, bei denen im Einzelfall Mitglieder durch Befangenheit von einem Votum ausgeschlossen sind. In diesem Fall sind die restlichen Beiratsmitglieder beschlussfähig.

Der Beirat Popkultur entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Mitglieds.

§ 6 Ausschluss und Ablehnung wegen Befangenheit

Die Bestimmungen des Popkulturförderkonzepts und des § 31 Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Beirats entsprechend.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer haben über die Beratungen und über sonstige in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Beiratsmitglied bekanntgewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt vor allem für Meinungsäußerungen, das Abstimmungsverhalten, bisher unpublizierte Daten oder spezifische wirtschaftliche Daten und Interessen von Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wirkt über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat Popkultur hinaus fort. Die Mitteilung des Votums an die Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied, bzw. dessen Vertretung.

Die Mitglieder des Beirats Popkultur sind mit der Weitergabe ihrer Kontaktdaten an Antragsteller zwecks persönlicher Einladung zu Veranstaltungen, etc. einverstanden.

§ 8 Verfahren/Sitzungen/Aufbereitung der Daten

Die Sitzungen des Beirats Popkultur werden von dem geschäftsführenden Mitglied einberufen bzw. von deren oder dessen Vertretung. Ort und Zeit der Sitzungen werden einvernehmlich festgelegt.

Die Beratungsergebnisse des Beirats Popkultur werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst und sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll wird von dem geschäftsführenden Mitglied verfasst und von den übrigen Beiratsmitgliedern genehmigt. Bei Abstimmungen sind auch die Stimmenverhältnisse auszuweisen. Die Protokolle sind vertraulich und nicht zur öffentlichen Einsicht bestimmt.

Die Aufbereitung der Anträge obliegt dem geschäftsführenden Mitglied, bzw. dessen Vertretung.

Die Vorgaben des Popkulturförderkonzepts bilden die Grundlage bei der Festlegung von Bewertungskriterien.

§ 9 Kostenregelung

Eine Vergütung der Beiratstätigkeit erfolgt nicht. Für Reisekosten etc. wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss im Ausschuss Kunst und Kultur mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mindestens drei der fünf stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses Kunst und Kultur.